

Stadtfestsatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juli 2006(GVOBl. M-V S.539) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Satzung für das Stadtfest in Parchim beschlossen:

§ 1

Zweck der Veranstaltung

Die Stadt Parchim veranstaltet ein Fest von Parchimer Bürgern für Parchimer Bürger und ihre Gäste. Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende, nicht ortsfeste öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 2 KV M-V. Allen Einwohnern der Stadt Parchim steht es nach Maßgabe dieser Satzung frei, als Anbieter oder Besucher an dem Fest teilzunehmen.

Die Stadt Parchim behält sich vor, die Regie über dieses Fest zu führen und lädt alle heimischen Vereine, Firmen und Anbieter von Dienstleistungen jeglicher Art ein, an dem Stadtfest teilzunehmen.

§ 2

Austragungsort und -zeit, Einschränkung des Gemeingebrauches

1. Das Stadtfest findet von Freitag bis Sonntag innerhalb eines Wochenendes im II. Quartal eines jeden Jahres statt. Es wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Parchim durchgeführt, die vier Monate vor Veranstaltungsbeginn öffentlich bekannt gegeben werden. Der Gemeingebrauch an diesen Straßen wird vorübergehend eingeschränkt. Die Fahrbahnen werden für den Kraftfahrzeugverkehr vorübergehend gesperrt, Gehwege und als Gehweg kennzeichnete Flächen haben in einer Breite von mindestens einem Meter frei zu bleiben. Bereits erteilte Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen und Stühlen vor Gaststätten und Einzelhandelsgeschäften im Bereich der Veranstaltung gelten für die Dauer des Stadtfestes als widerrufen.
2. Das Stadtfest ist so zu organisieren, dass der Zugang zu jedem Grundstück, welches an einer Erschließungsstraße anliegt, gewahrt bleibt.

§ 3

Angebote

1. Es ist vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten und Kulturangebote untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen. Zubereitete Speisen dürfen auf dem Stadtfest nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlichen überdachten Verkaufsgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

2. Soweit das heimische Angebot in Menge, Attraktivität und Verschiedenartigkeit nicht ausreicht, um die Flächen des Stadtfestes zu füllen, ist die Stadt Parchim berechtigt, externe Anbieter zuzulassen.
Zur Steigerung der Attraktivität behält sich die Stadt Parchim vor, externe kulturelle Angebote im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu bestellen und zu finanzieren.

§ 4

Zulassung zum Stadtfest

1. Die Entscheidung über die Zulassung der Angebote zum Stadtfest obliegt dem Bürgermeister. Er kann zu seiner Unterstützung einen Verwaltungsausschuss einsetzen.
2. Bewerbungen dazu sind grundsätzlich bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
3. Kulturelle Angebote, gewerbliche Schausteller, gastronomische Angebote und gewerbliche Angebote sollen in ausgewogenen dem Zweck dienenden Verhältnissen zueinander stehen.
4. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Marktleitung ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden. Im Stadtfestgebiet ansässige Bewerber um einen Standplatz sollen nach Möglichkeit bevorrechtigt Fläche vor ihren Geschäftsräumen zur Nutzung erhalten.
6. Der zugewiesene Standplatz ist nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. Das Aufstellen mobiler Werkstätten oder ähnliches ist nur in Havariefällen gestattet.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

1. Abweichend von den bisher geltenden Regelungen zur Zulassung von Sondernutzung und zur Gebührenpflicht von Sondernutzungen wird speziell für den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Stadtfestes das Folgende geregelt:

Für gewerbliche Anbieter (Schausteller) sowie Anbieter von gewerblichen Produkten und Dienstleistungen (Gastronomen, Imbisswagen etc.) wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Sondernutzungsgebühren sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Soweit Branchen im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die Gebühren nach vergleichbaren Branchen berechnet.

Bei kombinierten Angeboten, wie z.B. Imbiss mit Ausschank entsteht die jeweils höhere Gebühr. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Gebühr entsteht mit der Bekanntgabe der Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung. Sie wird fällig 1 Woche vor dem Beginn des Aufbaues gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Auf- und Abbau

1. Mit der Zufahrt und dem Aufbau auf dem Veranstaltungsgelände kann frühestens am Mittwoch (09.00 Uhr) vor dem Eröffnungsfreitag begonnen werden. In Ausnahmefällen, müssen früher Ankommende ihre Ankunft rechtzeitig anzeigen.
2. Der Abbau hat bis Montag (19.00 Uhr) nach dem - letzten Spieltag - des Stadtfestes zu erfolgen. Vor dem offiziellen Schluss des Stadtfestes dürfen die Geschäfte der Schausteller und sonstige Einrichtungen nicht abgebaut werden. Hierzu gehören auch Beleuchtungs- und Dekorationselemente.

§ 7 Sauberhaltung des Stadtfestplatzes

1. Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte.
3. Die Standinhaber sind verpflichtet, die Satzung des Landkreises Parchim über die Abfallentsorgung einzuhalten.
4. Gewerbliche Teilnehmer müssen einen Müllbehälter bereitstellen.
5. Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.
6. Gegenstände, die eine Stunde nach dem Ende der Abbauzeit noch vorgefunden werden, gelten als herrenlose Sachen. Die Kosten der Entsorgung werden den Verursachern auferlegt. Sollte der Verursacher nicht zu ermitteln sein, werden die Kosten anteilig auf die Gesamtheit der Anbieter umgelegt.
7. Für die Ver- und Entsorgung sind die durch den Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen in den festgesetzten Zeiten zu nutzen.

§ 8 Haftung

1. Die Inhaber der Standflächen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufs- oder Vergnügungsstandes entstehen.
2. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüche freizustellen.

§ 9 Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Standinhaber oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten nicht befolgen. Sie kann auch widerrufen werden, wenn bis zum Aufbau die Gebühr gemäß § 5 nicht eingezahlt worden ist.

§ 10 Aufsicht

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung sowie ihrer Anlagen vertraut zu machen, sich dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Ständen und Fahrbetrieben zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 11 Plakatierung

Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeträgern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Parchim an den dafür bestimmten Werbeflächen gestattet.

§ 12 Ausnahmegenehmigung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V vom 08. Juni 2004 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen der Stadtfestsatzung verstößt, insbesondere gegen:

- 1.1 § 2 handelt
- 1.2 § 4 Abs. 6 den Standplatz zweckentfremdet nutzt
- 1.3 § 6 Abs. 2 mit dem Abbau früher beginnt
- 1.4 § 7 Abs. 2 als Standinhaber die Reinhaltungspflicht nicht beachtet
- 1.5 § 7 Abs. 4 keinen Müllbehälter aufstellt
- 1.6 § 7 Abs. 5 Abfälle lagert oder ausgießt.
- 1.7 § 7 Abs. 7 die vom Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen nicht nutzt und
- 1.8 § 11 ohne Zustimmung der Stadt Parchim plakatiert oder sonstige Werbeträger anbringt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtfestsatzung der Stadt Parchim vom 17.12.2001 außer Kraft.

Parchim, den 01.03.2007

gez. Rolly
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stadtfestsatzung				
Gebührenordnung				
Fahrgeschäfte			0,50	€/m ² /Tag
Kinderfahrgeschäfte			0,65	€/m ² /Tag
Belustigung			0,80	€/m ² /Tag
Ausschank				
ohne Kulturangebot			1,50	€/m ² /Tag
mit Kultur bis 15 m Abstand			6,50	€/m ² /Tag
mit Kultur mehr als 15 m Abstand			6,00	€/m ² /Tag
Imbiss				
ohne Kulturangebot			1,20	€/m ² /Tag
mit Kultur bis 15 m Abstand			5,00	€/m ² /Tag
mit Kultur mehr als 15 m Abstand			4,10	€/m ² /Tag
Tische und/oder Sitzgelegenheiten				
mit Kulturangebot			1,00	€/m ² /Tag
ohne Kulturangebot			0,50	€/m ² /Tag
Warenpräsentation			0,50	€/m ² /Tag